

BEKANNTMACHUNG DER ORTSGEMEINDE NEU-BAMBERG

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Neu-Bamberg für das Teilgebiet „In der Lohe“, Änderung

Aufgrund mangelnder Ausfertigung ist der Bebauungsplan der Ortsgemeinde Neu-Bamberg für das Teilgebiet „In der Lohe“, Änderung, Flur 3, genehmigt von der Kreisverwaltung Bad Kreuznach am 06.09.1979, unwirksam.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch besteht die Möglichkeit, diesen Formfehler zu heilen.

Der Rat der Ortsgemeinde Neu-Bamberg hat in seiner Sitzung am 16.02.2017 die Ausfertigung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „In der Lohe“, Änderung beschlossen.

Die Ausfertigung ist zwischenzeitlich erfolgt.

Die Satzung wird hiermit nochmals bekanntgemacht.

SATZUNG

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, und des § 88 der Landesbauordnung für Rheinland - Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland - Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Ortsgemeinde Neu-Bamberg in seiner Sitzung am 04.04.1979 den Bebauungsplan für das Teilgebiet "In der Lohe", Änderung, Flur 3, Gemarkung Neu-Bamberg, als Satzung beschlossen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasst folgende Grundstücke:
Gemarkung Neu-Bamberg, Flur 3, Flurstücke-Nrn.: (tw = teilweise)

48/4 bis 48/18 und 31/84 tw

Sollten zwischenzeitlich katasteramtliche Teilvermessungen oder Flurstücksvereinigungen in dem vorgenannten Geltungsbereich stattgefunden haben, die die vorstehenden Grundstücke betreffen, so sind auch die dabei neu gebildeten Flurstücke von den Festsetzungen des Bebauungsplanes betroffen.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit den textlichen Festsetzungen vom April 1979.

§ 3

Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 19. September 1979 in Kraft.

Neu-Bamberg, den 19.10.2017

Marc Ullrich
Ortsbürgermeister

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplans rechtsverbindlich.

Die Originalurkunde des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) und bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen wird zu jedermanns Einsicht bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach, Bauverwaltung, Zimmer 204, Rheingrafenstraße 11, 55583 Bad Kreuznach, während der allgemeinen Dienstzeiten bereitgehalten.

Gemäß § 4a Abs. 4 in Verbindung mit § 10a Abs. 2 BauGB ist der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie der bekanntgemachte Bebauungsplan auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach (vg-badkreuznach.de) eingestellt.

Besondere Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 des Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan wird hingewiesen.

Unter Hinweis auf § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1) wie folgt hingewiesen:

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der **Orts-gemeinde Neu-Bamberg** geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Es wird außerdem auf die Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung des § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wie folgt hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Bad Kreuznach, den 19.10.2017

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach

Peter Frey
Bürgermeister